

Vereinsstatuten

Quelle Verein für Angehörige von Menschen mit Demenz und Interessierte mit Sitz in Sigigen/LU

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Quelle Verein für Angehörige von Menschen mit Demenz und Interessierte** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sigigen/LU.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung betreuender Angehöriger in finanzieller Hinsicht, die Organisation von Entlastungsdiensten, die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Angehörige und Drittinteressierte, Organisation von Vereinsanlässen etc.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Vorstand ist berechtigt, Gönnerbeiträge und Zuwendungen aller Art für die Erfüllung des Vereinszweckes entgegenzunehmen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am unter Punkt 2 definierten Vereinszweck hat. Jede natürliche sowie juristische Person kann den Verein mit einem frei wählbaren Gönnerbeitrag unterstützen. Die Gönner erhalten einmal pro Jahr Informationen über das Vereinsgeschehen. Sie werden nicht zu den Vereinsanlässen und an die GV eingeladen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (einfaches Mehr; bei Stimmgleichheit Stichentscheid durch Präsidenten/Präsidentin; Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder).

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Der für das laufende Vereinsjahr einbezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid (einfaches Mehr; bei Stimmengleichheit Stichentscheid durch Präsidenten/Präsidentin; Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder); das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden, undelegierbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer und maximal fünf Personen. Es sind dies namentlich: Präsident, Aktuar, Kassier sowie maximal zwei Beisitzer. Aus ihrem Kreis wird ein Vize-Präsident bestimmt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere stellt er auf Basis des Vereinszweckes ein Jahresprogramm zusammen und zeichnet für die Organisation der Anlässe im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel verantwortlich. Der Vorstand erstellt ein Vereinsreglement.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zweijährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und sie können jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Ab einem Betrag von Fr. 2'000.- wird der Verein zur Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet. Bis zu diesem Geldbetrag unterschreibt der Kassier allein. Für alle übrigen Geschäfte gilt die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder an der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller Aktivmitglieder (Hälfte plus 1) an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als die Hälfte plus ein Mitglied an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte plus ein Mitglied anwesend sind.

Bei einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere Institutionen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Der Vorstand oder bei Fehlen eines solchen die Versammlungsanwesenden befinden und entscheiden über die Institution(en), die in den Genuss dieser Mittel kommen soll. Es genügt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. März 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende

Beisitzerin

.....

.....

Luzia Hafner

Antonia Fährdrich

Änderungen beschlossen am: 10. Mai 2014. Diese Vereinsstatuten treten in Kraft ab diesem Datum.